

Pflichtenheft für die Kulturkommission

1. Bezeichnung Die Kommission wird unter der Bezeichnung «Kulturkommission» geführt.
2. Rechtsgrundlage Die Kulturkommission ist eine gemeinderätliche Kommission gemäss § 37 lit. n des Gemeindegesetzes mit Antragsrecht an den Gemeinderat und mit beschränkter Entscheidungskompetenz.
3. Zuordnung Die Kulturkommission ist dem gemeinderätlichen Ressort «Kultur» zugeordnet.
4. Zusammensetzung
 - ¹Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
 - ²Für den Beizug von Fachberatern ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.
5. Konstituierung Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission. Diese konstituiert sich selber.
6. Sekretariat Der Aktuar bzw. die Aktuarin sind für die Protokollführung und die Erledigung des Schriftverkehrs zuständig.
7. Sitzungen Die Kulturkommission trifft sich bei Bedarf zu Sitzungen. Der Präsident/die Präsidentin lädt dazu unter Vorlage einer Traktandenliste ein.
8. Aufgaben mit Antragstellung an den Gemeinderat Daueraufgaben, für die dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen sind:
 - Vorbereiten des jährlichen Budgets im Bereich Kultur
 - Jährliche Berichterstattung
 - Vorschläge für kulturelle Aktivitäten

9. Aufgaben in eigener Kompetenz Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben, die sie in eigener Kompetenz erledigt:
- Organisation/Durchführung Neuzuzügeranlass
 - Organisation/Durchführung Neujahsapéro
 - Organisation/Durchführung Bettwiler Fest
 - Organisation/Durchführung Seniorenausflug
 - Organisation/Durchführung BeFaMeSa-Wanderung
 - Koordination der kulturellen Anlässe der Gemeinde
10. Ausgabenkompetenz Für kulturelle Zwecke ausserhalb der offiziellen Gemeindegänge steht der Kulturkommission ein jährlicher Beitrag zur Verfügung, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.
11. Entschädigung Die Mitglieder der Kulturkommission werden mit einer jährlichen, vom Gemeinderat festgelegten Pauschale entschädigt.
12. Schweigepflicht Die Mitglieder der Kulturkommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.
13. Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. März 2023

GEMEINDERAT BETTWIL


Peter Keusch, Gemeindeammann


Dieter Studer, Gemeindegänger